

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Uebersetzung des Briefes des Regierungstatthalters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium
Autor: D'Eglise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als daß der Landmann von seinen Gütern vertrieben und eigenthumslos werden müßte, den betreibenden Contribuables aber damit keineswegs geholfen wäre, indem sie kein baares Geld, sondern nur das Eigenthum der ihnen verpfändeten Grundstücke für einen unbedeutenden Preis erhalten würden; dem Staate dann, weil dadurch ein Theil Helvetiens, der sich bis her durch Ordnung, Bürgerfinn und Anhänglichkeit an die neue Staatsverfassung auszeichnete, — zu Grund gerichtet und zur Verzweiflung gebracht, verleitet werden könnte, seine Leiden auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge zu schieben, — weil ferner die Erhebung der ohnehin so sehr verringerten Baarschaft zu Contributionen an Frankreich, die Bezahlung der Abgaben unmöglich machen würde, die die helvetische Regierung zu veranstalten genöthigt ist, Abgaben, von deren schnellen und richtigen Beziehung in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt die Möglichkeit einzig abhängt, die Sache der Freiheit und Gleichheit in Helvetien gegen ihre Feinde aufrecht zu erhalten.

Daß ferner jene Einfoderung und ihre unvermeidlichen Folgen dem wahren Interesse der mit Helvetien verbündeten fränkischen Republik widerstreiten müßte, weil durch diesen Schlag die Kraft der helvetischen Regierung unvermeidlich gelähmt würde.

Daß man endlich nach Abschließung des Friedens- und Allianztraktates, so wie auch bei dem hohen Verlaufe der auf Abschlag der Contribution bereits gemachten Lieferungen an die fränkische Armee zu glauben befugt seye, es werde von der fränkischen Regierung keine fernere Einfoderung verlangt werden.

1. Beschlossen, daß Vollziehungsdirektorium wird eingeladen, sich bei der fränkischen Regierung nachdrücklichst zu verwenden, damit die Einfoderung der noch nicht abgeführten Contributionen unterlassen werde.

2. Das Vollziehungsdirektorium soll autorisirt seyn, im Fall es die Umstände fortdauernd erheischen würden, wegen Einstellung der Schuldbetreibungen im Kanton Freiburg, nach der Analogie des in diesem Kanton wirklich vorhandenen, zu Erleichterung der Uebel des Kriegs abzweckenden Gesetzes der Loi Municipale, Tit. „Envers, qui est dans quel tems les gagements doivent cesser,“ die nöthigen Verfügungen zu treffen, um die drohenden, aus dem vormaligen Zustand des Krieges herfließenden Uebel zu vermeiden.

Die Verthenschaft des Direktoriums auf die sich der Bericht bezieht, ist folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Luzern den 18. Oktober 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Aus dem hier mitkommenden Schreiben des Regierungstatthalters von Freiburg werdet ihr sehen,

daß die Mitglieder der alten Regierung, welche durch den Beschluß des französischen Regierungskommisars vom 19. Germinal aufgelegten Contribution, unterworfen sind, noch dormalen für die Abtragung derselben betrieben werden.

Ihr werdet auch daraus entnehmen, daß die Kontributionspflichtigen, um den an sie geschehenden dringenden Forderungen ein Gnüge leisten zu können, wegen gänzlichem Mangel an Baarschaft genöthigt sind, sich an ihre Schuldner auf dem Lande zu wenden, um von denselben die Abbezahlung der bei ihnen angelegten Capitalien zu erhalten; daß die Abtragung derselben bei dem Volke unübersteigliche Hindernisse findet, und eine Unruhe erzeugt, deren Folgen gefährlich werden könnten.

Der Regierungstatthalter schlägt ein Mittel vor denselben vorzubringen; es ist aber von solcher Bescheidenheit, daß sich das Direktorium nicht befugt glaubt zu entscheiden, ob dasselbe angewendet werden solle oder nicht, und sich entschließt, den Entscheid über diesen Gegenstand auch Bürger-Repäsentanten anheim zu stellen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.
Signirt L a h a r p e.

Uebersetzung des Briefes des Regierungstatthalters des Kantons Freiburg, an das Vollziehungsdirektorium.

Freiburg den 16. Oktober 1798.

Bürger Direktoren!

Die öffentliche Stimme sowohl als die officiellen Berichte, müssen Sie von der erwünschten Ruhe und der Ordnung die im Kanton Freiburg herrschen, unterrichtet haben. Die Thätigkeit und der Eifer der Beamten auf der einen, das Zutrauen und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft auf der andern Seite, ließen uns bereits die Früchte unsrer Wiedergeburt genießen.

Ich darf wohl sagen, daß vielleicht in keinem andern Kanton die öffentliche Meinung der neuen Ordnung der Dinge günstiger war. Jeder arbeitete daran das provisorische Gebäude zur constitutionellen Citadelle umzuschaffen.

Allein der Augenblick ist gekommen, wo alle Sorgfalt, alle Bemühungen, alle Wachsamkeit der Regierung unhintänglich sind. Das gute Volk, welches vom gesetzgebenden Körper und vom Direktorio, dem Schutze des Vaterlandes, deren es seine ganze Glückseligkeit anvertraut hatte, alles kostete, fängt an sich für verlassen anzusehen. Es sieht eine Schaar Gläubiger auf sich zu stürzen, die ihm allen Lebensunterhalt, und alle Bedürfnisse der Landescultur zu entziehen drohen. Aber es ist zu gleicher Zeit gerecht genug, um einzusehen, daß weder Härte noch Bosheit diese Gläubiger antreibt, es kennt die traurige Lage in

der sie selbst sich befinden, es beklagt sie, und wendet sich mit der Bitte um Hülfe für sie an Euch.

Diese Gläubiger gehören in die Klasse der ehemaligen Regenten, die unter einer ungeheuren Contribution erliegen, welche den Ruin des ganzen Kantons nach sich ziehen kann. Denn wenn die damit belegten Personen genöthigt sind eine Summe von 200.000 Pfund aus dem Kanton zu ziehen (und was beträgt diese Summe in Vergleichung mit den zwei Millionen) so ist das Land unvermeidlich zu Grunde gerichtet. Es ist also notwendig, den Rechtstribunal, der von allen Seiten her eröffnet wird, Einhalt zu thun, zu gleicher Zeit aber muß man darauf bedacht seyn der Contribution Gänge zu leisten.

Eine Verminderung oder ein Nachlaß an derselben, verbunden mit einer gegen Interessen zu bewilligten Verlängerung des Zahlungsstermins, von der andern Seite Einschränkungen, welche den Gläubigern in den Schuldbetrieben zu denen sie genöthigt sind, aufgelegt würden. Könnten, in Ermangelung besseren Rathes, die nicht zu berechnenden Uebel abwenden, von denen wir bedroht sind, und deren Bekannmachung an Euch hinreicht, uns über den Erfolg zu beruhigen.

Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet D' Egli fe.
Regierungsstatthalter.

Auf Eschers Antrag wird Dringlichkeit über diesen Rapport erklärt.

Geynoz ist nicht befriedigt durch dieses Gutachten und will das Direktorium bestimmen einladen, die Betreibungen der Oligarchen gegen den Landmann einzustellen, weil das im Gutachten angeführte Gesetz nur solche Bürger angeht, die das Vaterland vertheidigen.

Carmintr an schildert die Lage Freiburgs als sehr bedrängt, weil die Oligarchen überall Geld suchen und keines finden, also durchaus gezwungen sind, die Zahlung ihrer Schulden zu fodern; allein auch dieses wird nicht helfen, weil im Kanton Freiburg keine solche Geldmasse vorhanden ist, wie zur Zahlung der gefoderten Contribution nöthig wäre; aus diesen Gründen stimmt er ganz zum Rapport, indem das darin angeführte Gesetz nicht so speciel ist, wie Geynoz behauptet; auch wünscht er, daß das Direktorium eingeladen werde, überhaupt die erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Ufermann glaubt, die Verwaltungskammern sollten bevollmächtigt werden, bei der bevorstehenden Besteuerung des Landes Gültbriefe statt Geld anzunehmen und hofft, dadurch würden diese Betreibungen von selbst aufhören.

Escher stimmt mit voller Ueberzeugung dem Gutachten bei, weil dadurch das Uebel am zweckmäßigsten gehoben werden kann, denn dem Allianztraktat zufolge

sollte keine weitere Contribution mehr statt haben und aus dem von Rubin lezthin angeführten Brief des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu schließen, hat es das Ansehen, als ob die frankischen Commissarien hier etwas eigenmächtig zu Werke gehen, so daß in diesem Fall kräftige Vorstellungen des Direktoriums sehr zweckmäßig seyn könnten. Ufermanns Antrag ist zweckwidrig, weil unsre Regierung nicht Gültbriefe sondern Geld bedarf, und das durch den Oligarchen doch nicht hinlanglich Geld zufließen würde, um die Contributionen bezahlen zu können.

Roch bezeugt, daß die Commission in großer Berlegenheit war, und daher mit besonderer Sorgfalt gearbeitet hat und auch noch Gründe benutzte, die nicht in öffentlicher Sitzung angeführt werden können. Zudem glaubte die Commission, einen Vorschlag thun zu müssen, der das Uebel in der Quelle verstopfe, ohne den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit, die auch über die Gesetzgeber seyn sollen, einen Eingriff zu thun. Das angeführte Gesetz glaubt er, passe seinem Geiste nach ganz auf diesen Fall; der Vorschlag, den Rechtstribunal der Oligarchen einzustellen, scheint ihm ganz unannehmlich, denn wir sollen nicht mehr zwei Klassen von Bürgern haben; jeder Unterschied ist aufgehoben und Anträge, die denselben wieder herstellen, sind durchaus wider den Geist der Constitution. Ufermanns Antrag wäre für den Staat gefährlich und nachtheilig und daher unterstützt er ganz den Rapport.

Lacoste bezeugt, daß Frankreich den Verwaltungskammern viel Geld schuldig sey und stimmt zum Rapport.

Härtmann folgt Lacoste und wünscht, die vorgeschlagenen Maaßregeln auf ganz Helvetien auszu dehnen.

Carrard folgt dem Gutachten, besonders nach der deutschen Redaction, welcher die französische noch etwas gleichförmiger gemacht werden soll.

Secretan folgt und schlägt eine Verbesserung der französischen Redaction vor; auch unterstützt er Rochs Bemerkungen. Capani folgt. Der Rapport wird angenommen.

Der Rapport über die Ausgewanderten wird an die Tagesordnung genommen und Sweise behandelt.

S. I. Escher glaubt sowohl die Einleitung als dieser S. I. selbst seyn höchst unvollständig und auf falsche Vermuthungen gefaßt, indem nur ein geringer Theil der Bürger, welche seit dem 1. März Helvetien verlassen haben, gegenrevolutionäre oder sonst böse Absichten gegen ihr Vaterland haben, welches doch in diesem Gutachten als ausgemacht angenommen zu seyn scheint: da nun dieser S. I. allen diesen Bürgern die Rückkehr in ihr Vaterland gebietet, so ist zu bemerken, daß solche, die sich in Copenhagen oder Petersburg aufhalten, unmöglich in 2 Monaten zurückkehren können; folglich muß der Zeitpunkt verlan-

gert werden; und da wir nicht alle Jünglinge von den Universitäten, aus Kaufmannshäusern, oder von sonstigen Reisen, werden zurückberufen wollen, so muß dieser I. S. auch in dieser Rücksicht abgeändert und näher bestimmt werden.

Schlumpf folgt Eschern, und wünscht, daß der I. März als ein zu kurzes Datum in den I. Jenner dieses Jahrs verwandelt werde, weil sich schon von da an die Feinde der Freiheit in verschiedenen Kantonen geflüchtet haben mögen.

Zimmermann folgt Eschern und Schlumpf, vertheidigt aber die Einleitung gegen erstern, weil dieselbe nicht bestimmt allen weggereizten Bürgern böse Absichten zuschreibe: er fodert also Rückweisung des S. an die Commission; und da der ganze Rapport auf der gehörigen Bestimmung des I. S. beruht, so begehrt er, daß das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde.

Erösch folgt Schlumpf, kann aber Eschern nicht beistimmen.

Tomamichel folgt Eschern, weil viele Schweizer für einige Jahre ihr Vaterland verlassen, um außer demselben sich etwas zu sammeln, um sich nachher haushablich niederlassen zu können.

Hartmann folgt Zimmermann und bemerkt, daß einige Bürger aus Mißtrauen gegen die Nation ihr Geld und Silbergeschirr weggeliefert haben, und daß die Commission auch für die Zukunft dieser Art Auswanderungen Gesetzesvorschläge machen soll.

Baggi folgt ganz Tomamichels Bemerkungen.

Ruhn folgt Zimmermann, und bemerkt, daß bis jetzt keine Gesetze wider die Auswanderung statt hätten, und daß sie also an sich selbst betrachtet kein Verbrechen ist: er begehrt, daß Escher und Schlumpf der Commission beigeordnet werden. Carmintran folgt auch und begehrt, daß der Unterschied zwischen böswilligen und unschuldigen Ausgewanderten im Gesetzesvorschlag besser beobachtet werde.

Schlupp will, daß auch frühere Emigrirte, wie die, welche in englischen oder condischen Kriegsdiensten sind, in dieses Gesetz mitbegriffen werden.

Ruce folgt und fodert, daß die Gesetze wider Auswanderung auch die Geldauswanderung umfassen, weil diese besonders wichtig ist.

Carrard glaubt alle gefallnen Bemerkungen betreffen die Ausnahmen, welche von diesem ersten Hauptsatz zu machen sind, und verweist daher dieselben auf denjenigen S., der diese Ausnahmen enthalten soll; und daher will er, daß man erst den Hauptgrundsatz festsetze, den er mit einiger Abänderung in dem I. S. vorfindet.

Graf stimmt Zimmermann bei: und da jeder Repräsentant seine besondern Ideen der Commission mittheilen kann, so bittet er um endliches Abstimmen.

Escher bemerkt gegen Carrard, daß es wichtig ist in einem Gesetz erst den Begriff des Gegenstands selbst so bestimmt als möglich festzusetzen, und zwar

nicht durch negative Darstellungen oder Aufstellung dessen, was nicht dazu gehört; da nun dieser Begriff von einem strafbarlich Ausgewanderten, den dieses Gesetz treffen soll, nirgends in demselben bestimmt angegeben ist, so dringt er neuerdings auf die Rückweisung des ganzen Rapports in die Commission.

Ruch bezeugt, daß auch er die verschiedenen Bestimmungen die sich in diesem Gutachten befinden, keineswegs zweckmäßig finde, und stimmt ganz Eschern, und in Rücksicht der Vermehrung der Commission Rubus Antrag bei. Dagegen glaubt er Hartmanns Antrag, besonders in einem mercantilschen Staat, durchaus unzweckmäßig und gefährlich.

Bourgeois stimmt wohl der Rückweisung und Ruce's Bemerkungen bei, fodert aber einen baldigen zweiten Rapport.

Secretan sieht diesen S. der das Fundament des ganzen Rapports ist, auch als ganz unzweckmäßig an, und wünscht daß allenfalls die seit dem I. März oder einem andern Zeitpunkt entfernten Bürger sich entschuldigen; er folgt ganz der Rückweisung dieses höchst schwierigen Gegenstandes an die Commission.

Der ganze Rapport wird der Commission zurückgewiesen, und Escher und Schlumpf derselben beigeordnet.

Erlacher, als Präsident der Saalinspektoren, fodert für die Ausgaben des Bureau 3000 Franken, welche sogleich bewilligt werden.

Ummann begehrt für Suter sechs Tage, für sich selbst aber zehn Tage Urlaub. Die Bitte wird gewährt.

Vellegrini fodert daß man die Güter der wahren Emigrirten, welche wahrscheinlich böse Absichten haben, sequestriere. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil wir keine solchen Verfügungen treffen können, ehe wir ein Gesetz über die Auswanderung haben.

Capani kann nicht begreifen wie man über einen solchen Gegenstand Tagesordnung fodern könne, und begehrt dagegen Vertagung bis nach dem Gesetz.

Carrard folgt der Tagesordnung, weil öffentlich berathene Maasnahmen ganz ihren Zweck versehen. Vellegrini zieht seinen Antrag zurück.

Senat, 29. October.

Präsident: Berthollet.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, das Gesetz vom 20. Herbstmonat, das Tageblatt der Gesetze betreffend, in schleunige Vollziehung zu setzen, wird dringend erklärt und angenommen.

Pützi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Zustand der Fremden in Helvetien. Wir haben diesen Bericht schon geliefert.

Die Commission rath zur Annahme; der Beschluß wird angenommen, und auf Devedeys Antrag soll der Commissionalsbericht ins Protokoll eingerückt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)